

Gesetz vom _____, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesumlagegesetz, LGBl. Nr. 73/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für das Jahr 2017 mit 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzkraft wird nach § 25 Abs. 2 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 ermittelt.“

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 2 und § 3 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xxxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Vorblatt

Problem: Im nunmehrigen FAG 2017, welches den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften derzeit für die Jahre 2017 - 2021 regelt, ist im § 6 leg. cit. die Ermächtigung zur Regelung der Landesumlage für diesen Zeitraum enthalten. Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage nur für das Jahr 2016. Daher ist eine Anpassung der Landesumlage im Landesrecht notwendig. Dies durch Neuregelung für das Jahr 2017.

Ziel: Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 durch Neuregelung der Landesumlage für das Jahr 2017.

Lösung: Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage

Alternative: Keine

Kosten/Erträge: Aus der Neuregelung ergibt sich kein Mehraufwand.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

2001	12,3 Mio Euro
2002	12,5 Mio Euro
2003	12,8 Mio Euro
2004	12,8 Mio Euro
2005	13,2 Mio Euro
2006	13,7 Mio Euro
2007	14,7 Mio Euro
2008	15,6 Mio Euro
2009	14,3 Mio Euro
2010	14,4 Mio Euro
2011	15,9 Mio Euro
2012	16,4 Mio Euro
2013	17,7 Mio Euro
2014	18,6 Mio Euro
2015	19,0 Mio Euro

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage für 2016. Nun soll die Landesumlage für das Jahr 2017 neu geregelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesumlage entsprechend der Ermächtigung des § 6 FAG 2017 für das Jahr 2017 neu geregelt und mit 7,6 % der Bemessungsgrundlage festgelegt. Im FAG 2017 ist der Höchstsatz für die Landesumlage zwar mit 7,66% normiert, um die Burgenländischen Gemeinden jedoch finanziell zu unterstützen und zu entlasten, wurde ein niedrigerer Prozentsatz für die Landesumlage, nämlich 7,6% gewählt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Hier erfolgt eine Anpassung der Finanzkraftregelung an die Bestimmungen des neuen FAG 2017.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 11):

Die Neuregelung soll am 1. Jänner 2017 in Kraft treten.